

## **Vorblatt**

### **Ziel(e)**

- Dauerhafte Verringerungen des durchschnittlichen Verbrauchs an leichten Kunststofftragetaschen

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Festlegung der kostenpflichtigen Abgabe für Kunststofftragetaschen für alle Handelsunternehmen

### **Wesentliche Auswirkungen**

Durch eine kostenpflichtige Abgabe von Kunststofftragetaschen wird eine deutliche Reduktion des Verbrauchs angestrebt. Das hilft, Ressourcen zu schonen und Auswirkungen auf die Umwelt zu verringern.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

#### **Auswirkungen auf Unternehmen:**

Schon bisher wird in vielen Branchen im Einzelhandel (z.B. durchgehend im Lebensmitteleinzelhandel) ein Entgelt für die meisten Kunststofftragetaschen verlangt. Durch die Verpflichtung, diese Praxis in allen Einzelhandelsgeschäften zu übernehmen, kommt es zu zusätzlichen Erlösen bei dem Händlern, die Tragetaschen bisher gratis abgegeben haben. Geschätzt wird eine durchschnittliche Entlastung der 75000 in Österreich tätigen Einzelhandelsunternehmen von € 200,- im Jahr.

#### **Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen:**

Durch die Verpflichtung zur entgeltlichen Abgabe von Kunststofftragetaschen ist einerseits eine Änderung des Konsumverhaltens und damit verbunden eine Vermeidung von Kunststoffabfällen zu erwarten. Nicht vermeidbare Kunststofftragetaschen werden künftig in jedem Einzelhandelsgeschäft nahezu ausnahmslos etwas kosten. Geht man von ca. 7,5 Mio Konsumenten aus, ist mit einer durchschnittlichen zusätzlichen Belastung von € 2 pro Jahr auszugehen.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

#### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Das Vorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/720 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG betreffend die Verringerung des Verbrauchs von leichten Kunststofftragetaschen, ABl. Nr. L 115 vom 06.05.2015 S 11.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

## **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

### **Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffend die Verringerung des Verbrauchs von Kunststofftragetaschen (TragetaschenV)**

Einbringende Stelle: BMLFUW  
 Vorhabensart: Verordnung  
 Laufendes Finanzjahr: 2016  
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2018

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt der Maßnahme "Forcierung der Abfallvermeidung" für das Wirkungsziel "Nachhaltige Nutzung von Ressourcen und Sekundärrohstoffen, Entkoppelung des Anteils an zu beseitigenden Abfällen vom Wirtschaftswachstum" der Untergliederung 43 Umwelt im Bundesvoranschlag des Jahres 2016 bei.

### **Problemanalyse**

#### **Problemdefinition**

Auf Grund der Richtlinie (EU) 2015/720 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG betreffend die Verringerung des Verbrauchs von leichten Kunststofftragetaschen, ABl. Nr. L 115 vom 06.05.2015 S 11, besteht Umsetzungsbedarf in Österreich, der durch diese Verordnung erfüllt werden soll.

Der derzeit bestehende Verbrauch an Kunststofftragetaschen führt zu einer ineffizienten Ressourcennutzung.

#### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Wenn keine Maßnahmen getroffen werden ist mit einem weiteren Anstieg des Verbrauchs zu rechnen. Das achtlose Wegwerfen von Kunststofftragetaschen führt europaweit zu Umweltbelastungen und verschärft das weit verbreitete Problem der Ansammlung von Abfällen in Gewässern, die weltweit die aquatischen Ökosysteme bedrohen.

Eine Alternative besteht im Erlassen von in der obgenannten Richtlinie nicht näher definierten Maßnahmen, die zu einer de facto Verringerung des Verbrauchs von leichten Kunststofftragetaschen führen. Möglich sind wirtschaftlicher Instrumente wie Preisfestsetzung, Steuern und Abgaben. Möglich sind, abweichend von Artikel 18 der Richtlinie 94/62/EG, auch Marktbeschränkungen wie Verbote, sofern diese Beschränkungen verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sind.

#### **Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen**

COMMISSION STAFF WORKING DOCUMENT IMPACT ASSESSMENT Accompanying the document Proposal for a DIRECTIVE OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL amending Directive 94/62/EC on packaging and packaging waste to reduce the consumption of lightweight plastic carrier bags {COM(2013) 761 final} {SWD(2013) 443 final}

### **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2023

Evaluierungsunterlagen und -methode: Da die verbindliche Einführung des Verbots der kostenfreien Abgabe der Tragetaschen mit Beginn 2018 vorgesehen ist, ist eine wirksame Evaluierung erst nach Vorliegen mehrerer Jahresberichte sinnvoll. Die Datenerfassung soll über die Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen erfolgen, da Tragetaschen als Haushaltsverpackungen jedenfalls lizenziert sein müssen. Die Berichte dieser Systeme werden schon jetzt jährlich evaluiert, weshalb behördlicherseits kein nennenswerter Mehraufwand zu erwarten ist.

## Ziele

### **Ziel 1: Dauerhafte Verringerungen des durchschnittlichen Verbrauchs an leichten Kunststofftragetaschen**

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
In Österreich fallen jährlich zwischen 5.000 bis 7.000 Tonnen Kunststofftragetaschen an.	Reduktion der bestehenden Anzahl an Kunststofftragetaschen um 50%

## Maßnahmen

### **Maßnahme 1: Festlegung der kostenpflichtigen Abgabe für Kunststofftragetaschen für alle Handelsunternehmen**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Abgabe aller Kunststofftragetaschen an Letztverbraucher soll ab 1. Jänner 2018 nicht mehr unentgeltlich erfolgen.

Ab 1. Jänner 2018 sollen daher auch die sehr leichten und die schweren Kunststofftragetaschen nicht mehr gratis abgegeben werden. Diese Möglichkeit der EU-Richtlinie wird in Anspruch genommen um im Sinne der Abfallvermeidung eine Reduktion aller Kunststofftragetaschen zu erreichen und ein Ausweichverhalten hin zu schweren Tragetaschen zu verhindern.

Ausgenommen von der entgeltlichen Abgabe sind sehr leichten Kunststofftragetaschen im Frischebereich (zB Obst, Gemüse, Fleisch, Fisch) sowie wiederverwendbare Einkaufstaschen.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
In Österreich fallen jährlich zwischen 5.000 bis 7.000 Tonnen Kunststofftragetaschen an.	Reduktion der bestehenden Anzahl an Kunststofftragetaschen um 50%.

## Abschätzung der Auswirkungen

### **Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen**

#### **Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Hersteller und Importeure von Kunststofftragetaschen sollen die in Österreich in Verkehr gesetzten Massen im Zuge ihrer ohnehin erforderlichen Jahresabschlussmeldung einmal an die Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen melden, die diese Daten aggregieren und in ihren jährlichen Berichten an das BMLFUW übermitteln.

## **Unternehmen**

### **Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur**

Schon bisher wird in vielen Branchen im Einzelhandel (z.B. durchgehend im Lebensmitteleinzelhandel) ein Entgelt für die meisten Kunststofftragetaschen verlangt. Durch die Verpflichtung, diese Praxis in allen Einzelhandelsgeschäften zu übernehmen, kommt es zu zusätzlichen Erlösen bei den Händlern, die Tragetaschen bisher gratis abgegeben haben. Geschätzt wird eine durchschnittliche Entlastung der 75000 in Österreich tätigen Einzelhandelsunternehmen von € 200,- im Jahr.

Quantitative Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur von Unternehmen

Betroffene Gruppe	Anzahl der Fälle	Be-/Entlastung pro Fall/Unternehmen	Gesamt	Erläuterung
Einzelhandel	75.000	-200	-15.000.000	

## **Auswirkungen auf die Umwelt**

### **Auswirkungen auf Wasser**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Seen, Fließgewässer oder das Grundwasser.

Erläuterung

Durch eine Verringerung der Anzahl der Kunststofftragetaschen ist eine Entlastung der Seen und Fließgewässer von Plastik bzw. Microplastik und in weiterer Folge der Meere zu erwarten.

### **Auswirkungen auf Energie oder Abfall**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Energie oder Abfall.

Erläuterung

In Österreich fallen jährlich zwischen 5.000 bis 7.000 Tonnen Kunststofftragetaschen als Abfall an. Geht man von einer Reduktion um die Hälfte aus bedeutet das eine Einsparung von mindestens 2.500 Tonnen Kunststoffabfall.

## **Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen**

### **Auswirkungen auf die finanzielle Position der Verbraucherinnen/Verbraucher**

Durch die Verpflichtung zur entgeltlichen Abgabe von Kunststofftragetaschen ist einerseits eine Änderung des Konsumverhaltens und damit verbunden eine Vermeidung von Kunststoffabfällen zu erwarten. Nicht vermeidbare Kunststofftragetaschen werden künftig in jedem Einzelhandelsgeschäft nahezu ausnahmslos etwas kosten. Geht man von ca. 7,5 Mio Konsumenten aus, ist mit einer durchschnittlichen zusätzlichen Belastung von € 2 pro Jahr auszugehen.

Quantitative Darstellung der Auswirkungen auf die finanzielle Position von KonsumentInnen

Betroffene Gruppe	Anzahl der Betroffenen	Aufwand pro Betroffener/ Betroffenem	Gesamt- aufwand	Quelle/Erläuterung
Konsumenten	7.500.000	2	15.000.000	

### Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

<b>Wirkungsdimension</b>	<b>Subdimension der Wirkungsdimension</b>	<b>Wesentlichkeitskriterium</b>
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr
Umwelt	Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand von Seen und Fließgewässern oder</li> <li>- Auswirkungen auf Menge und Qualität des Grundwassers</li> </ul>
Umwelt	Energie oder Abfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Änderung des Energieverbrauchs um mehr als 100 TJ pro Jahr oder</li> <li>- Änderung des Ausmaßes an gefährlichen Abfällen von mehr als 1 000 Tonnen pro Jahr oder des Ausmaßes an nicht gefährlichen Abfällen, die einer Beseitigung (Deponierung) zuzuführen sind, von mehr als 10 000 Tonnen pro Jahr.</li> </ul>

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.7 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 910454416).